

**Vertrag**  
**Nr. 2020 /326TR-8**

**zur Übernahme des Holzverkaufes im Körperschaftswald**

<b>Landkreis</b>	<b>Waldbesitzer</b>
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis Holzverkaufsstelle Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen  <u>Kontaktdaten:</u> Michael Mayer 07721/9135203 m.mayer@lrasbk.de	Gemeinde Niedereschach Villinger Straße 10 78078 Niedereschach  <u>Kontaktdaten:</u> Bürgermeister Martin Ragg 07728-64841

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, vertreten durch Landrat Sven Hinterseh, im Folgenden „der Landkreis“, und der Körperschaft Gemeinde Niedereschach, vertreten durch Bürgermeister Martin Ragg, im Folgenden „die Körperschaft“ geschlossen.

### 1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landkreis folgende Tätigkeit des Holzverkaufes für ihren Waldbesitz:

1.1 <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Verkauf und Verwertung von Holz <u>mit</u> Fakturierung durch Personal des Landkreises.</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten</li><li>- Verhandlung und Absprache mit den Kunden</li><li>- Ausfertigen der Kaufverträge incl. Selbstwerbungskaufverträge</li><li>- Versicherungsleistungen (Warenkreditversicherungen, Bürgschaften)</li><li>- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge</li><li>- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen</li><li>- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte</li></ul>
<b>Nähere Bestimmungen</b>
Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten:  Nadelstammholz, Laubstammholz, Nadelindustrieholz, Laubindustrieholz, Alle Sortimente  Die Aufgabe wird übertragen im Rahmen des Haushaltsplans.

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande (Agenturgeschäft).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft.

Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt (siehe Homepage des Landkreises). Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB.

Das Recht der Körperschaft auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

Bei Verkäufen durch den Landkreis gelten im Innenverhältnis die grundsätzlichen Regelungen für den Holzverkauf durch die Holzverkaufsstelle Schwarzwald-Baar-Kreis (wesentlicher Bestandteil; siehe Homepage)

## 2. Kostenbeiträge

Die Entgeltordnung des Landkreises in ihrer jeweilig gültigen Fassung ist Teil dieses Vertrages.

**Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet.**

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 31.01. für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Eine Anpassung des Aufwandsersatzes an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

## 3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 2 kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

Der bestehende Vertrag Nr. 2015/726TR-8 vom 07/25.08.2015 wird aufgehoben.

## 4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

### Landkreis Schwarzwald-Baar / Holzverkaufsstelle      Waldbesitzer Gemeinde Niedereschach

Ort, Datum Donaueschingen 01.01.2020	Ort, Datum Niedereschach, den
Unterschrift  Michael Mayer Leiter kommunale Holzverkaufsstelle	Unterschrift  Martin Ragg Bürgermeister